

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Schwarzenberg (Friedhofssatzung) vom 16.07.2008

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGBl. S. 55, S. 159) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGBl. S. 478) sowie des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 08. Juli 1994 (SächsBestG) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGBl. S. 148) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 14. Juli 2008 mit Beschluss Nr.525/2008 nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Schwarzenberg gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe sowie bauliche und technische Einrichtungen die der Vorbereitung und Durchführung von Beisetzungen dienen. Dazu gehören:
- Zentralfriedhof einschließlich Feierhalle
 - Friedhof Bernsgrün
 - Friedhof Wildenau einschließlich Feierhalle
 - Feierhalle Crandorf
 - Abschiedsraum Grünstädtel

§ 2 Rechtsstellung und Friedhofszweck

- (1) Die kommunalen Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Schwarzenberg.
- (2) Die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwarzenberg dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schwarzenberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Schwarzenberg.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. In diesem Falle erfolgt eine Umbettung der Verstorbenen in andere Grabstätten auf Kosten der Stadt, sofern bei Reihengrabstätten die Ruhezeit bzw. bei Wahlgrabstätten die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder deren Beauftragte sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und anderer Berechtigter.
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen.
 - Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren, wobei das Fotografieren von Verstorbenen, Trauergesellschaften und Beisetzungen nur mit Zustimmung der Hinterbliebenen gestattet ist.
 - Druckschriften zu verteilen.
 - Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - Mitgeführte Hunde frei laufen zu lassen, Verunreinigungen durch Hunde sind unverzüglich zu entfernen.
 - dass Kinder unter 12 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen den Friedhof betreten.
- (3) Für die Abteilungen mit Urnengemeinschaftsanlagen und der Wiese für Schmetterlingskinder ist insbesondere zu beachten:
- Die Urnengemeinschaftsanlage und die Wiese für Schmetterlingskinder werden ohne individuelle Grabzeichen als Reihengrabanlage angelegt und geführt.
 - Auf den Urnengemeinschaftsanlagen und der Wiese für Schmetterlingskinder ist das Ablegen von üblichem Grabschmuck, wie Blumen, Kränzen, Gestecken nur zum Anlass der Beisetzung erlaubt. Danach sind Pflanzschalen, Gestecke und Blumen auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.
 - Auf Urnengemeinschaftsanlagen und der Wiese für Schmetterlingskinder ist es Hinterbliebenen, ihren Angehörigen oder sonstigen dritten Personen nicht gestattet, die Grabfelder zu betreten.

- (4) Für die Abteilung "Stille Wiese" ist insbesondere zu beachten:
- Das Ablegen von üblichem Grabschmuck, wie Kränzen, Gestecken und Blumen ist nur zum Anlass der Beisetzung und nur bis zum Herrichten der Grabstätte, gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung gestattet.
 - Danach wird durch die Stadtverwaltung Schwarzenberg neben jeder Grabplatte eine neutrale Steinplatte angelegt, die zum Ablegen von ein Stück Grabschmuck genutzt werden kann. Der Grabschmuck darf die Grundfläche der Platte nicht überragen. Eine individuelle Bepflanzung sowie jegliches Abdecken oder Gestalten der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes nicht entgegenstehen.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Kalendertage vorher dort anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Handwerks- und Gewerbebetriebe bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin sind nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in persönlicher, fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachzuweisen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar werden kann Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. Künstler (u.a. Musiker, Redner usw.) sind zuzulassen, wenn sie eine Gewerbe genehmigung nachweisen können.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Bescheides. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhafte verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid widerrufen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen und können auf Antrag ausnahmsweise auch an Sonntagen sowie Feiertagen erfolgen.
- (5) Gem. § 19 Abs. 1 SächsBestG müssen Erdbestattungen 5 Tage und Einäscherungen 7 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Vollholz hergestellt sein. Eine Oberflächenbehandlung ist nur mit umweltverträglichen Mitteln zulässig. Nachweise der Umweltverträglichkeit sind für den Sarg und dessen Oberflächenbehandlung auf Verlangen der Friedhofsverwaltung bei Einlieferung beizufügen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,20 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Bei Urnen und den Behältnissen für Schmetterlingskinder beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Gräber für Sargbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Dabei entstehende Schäden werden nicht ersetzt.

- (5) Insbesondere ist beim Grabaushub und beim Schließen die Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbauberufsnossenschaft der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Gemäß dieser Vorschrift dürfen neben dem evtl. vorhandenen Grabmal auch die Grabmale benachbarter Gräber mit entfernt werden, wenn von ihnen wegen mangelnder Standsicherheit Gefährdungen ausgehen. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese Grabmale unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu setzen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Jahre, für Verstorbene vom 2. - 13. Lebensjahr 15 Jahre, für ältere Verstorbene 20 Jahre bei Sargbestattung.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Bei der Erstbelegung eines Wahlgrabes muss das Grabrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit laufen.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Nutzungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen. Im Falle der Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2, Satz 2 können Särge oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden. Ausgenommen sind davon Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- Reihengrabstätten für Sargbestattungen
 - Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
 - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - Wiese für Schmetterlingskinder (Reihengrabstätte)
 - Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung
 - Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten für Sargbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.
- (4) Das Ausmauern von Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Sterbefalles verliehen, dessen Beisetzung auf kommunalen Friedhöfen erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Einzelwahlgrab oder Doppelwahlgrab vergeben. In einem Einzelwahlgrab können ein Sarg und zwei Urnen bestattet werden. In einem Doppelwahlgrab können zwei Särge und vier Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Sarges kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung mittels Informationstafeln und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- auf den Ehegatten,
 - auf die Kinder,
 - auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf die sonstigen Sorgeberechtigten,
 - auf die Großeltern,
 - auf die Enkelkinder und
 - auf die sonstigen Verwandten.
- Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar (c und f) oder eine Mehrheit von Personen (b, d, g und h) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit vor.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhoffssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in einer Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- Urnenreihengrabstätten, als Einzelgräber und als Urnengemeinschaftsanlagen
 - Urnenwahlgrabstätten als Einzel- und Mehrfachgräber und
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gem. § 14.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gesetzlich nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Sargreihen- und Sargwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Wiese für Schmetterlingskinder

- (1) Die Wiese für Schmetterlingskinder ist eine Grabanlage zur Beisetzung von nicht bestattungspflichtigen Fehl- und Totgeburten sowie Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen. Die Beisetzung kann in angemessenen Behältnissen erfolgen. Über die Angemessenheit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Belegung wird der Reihe nach vorgenommen.
- (3) Die Ruhezeit wird auf 10 Jahre festgesetzt und kann nicht verlängert werden.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird und eine Verletzung der Ordnung und Sicherheit ausgeschlossen ist.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen sich in der Art des Friedhofes bzw. in der Art der jeweiligen Abteilung einordnen. Sie müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- Für Grabmale dürfen Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - Auf Grabstätten für Sargbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Reihengräbern für Verstorbene bis zu 2 Jahren

Stehende Grabmale	Höhe	0,40 m	bis	0,80 m
	Breite		bis	0,45 m
	Mindeststärke			0,12 m

Liegende Grabmale Normalgräber	Breite	bis	0,35 m
	Höchstlänge	bis	0,40 m
	Mindeststärke		0,10 m

Reihengrabstätten für Verstorbene über 2 Jahre

Stehende Grabmale	Höhe	bis	1,20 m
	Breite	bis	0,45 m
	Mindeststärke		0,16 m

Liegende Grabmale – Normalgräber	Breite	bis	0,50 m
	Höchstlänge	bis	0,70 m
	Mindeststärke		0,10 m

Stille Wiese - Friedhof Bernsgrün	Länge	0,45 m
	Breite	0,35 m
	Mindeststärke	0,04 m

Stille Wiese - Zentralfriedhof	Länge	0,40 m
	Breite	0,40 m
	Mindeststärke	0,04 m

Wahlgrabstätten

Stehende Grabmale einstellige Wahlgräber in Hochformat	Höhe	1,00 m	bis	1,30 m
	Breite		bis	0,60 m
	Mindeststärke			0,16 m

bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig	Höhe	0,80 m	bis	1,00 m
	Breite		bis	1,40 m
	Mindeststärke			0,14 m

Liegende Grabmale bei einstelligen Grabstätten	Breite	bis	0,50 m
	Länge	bis	0,90 m
	Mindesthöhe		0,12 m

bei zweistelligen Grabstätten	Breite	bis	1,10 m
	Länge	bis	1,20 m
	Mindesthöhe		0,16 m

c) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig.

Urnenreihengrabstätten (nur Einzelgräber außer UGA und Stille Wiese)

Stehende Grabmale	Grundriss	bis	0,35 m x 0,35 m
	Höhe	bis	0,90 m

Liegende Grabmale Stille Wiese	Grundriss	0,40 m x 0,40 m
	Stärke	0,04 m

Urnenwahlgrabstätten

Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss	bis	0,40 m x 0,40 m
	Höhe	0,80 m - 1,20 m

Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss Einzelurnenwahlgräber Grundriss	0,50 m x 1,00 m	
	Höhe Hinterkante	0,16 m
	Höhe Vorderkante	0,12 m

Doppelurnenwahlgräber Grundriss	1,00 m x 1,00 m	
	Höhe Hinterkante	0,16 m
	Höhe Vorderkante	0,12 m

d) Die bis zum Eintritt der Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung nach bisher gültigem Recht errichteten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen der Nutzungsberechtigten erhalten Bestandsschutz bis zum Ablauf der Liegefrist bei Reihengräbern und Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgräbern.

e) Anonyme Grabstätten (Grabstätten ohne Grabzeichen) sind nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind die kommunalen Urnengemeinschaftsanlagen als Reihengrabanlagen. Ausnahmen zu Abweichungen zu den in § 18 Abs. 1 b bis c festgesetzten Abmessungen von Grabmalen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie sind zulässig, wenn sie angemessen sind.

§ 19 Zustimmungserfordernis

(1) Jede Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabzubehör bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht als Handskizze unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie Fundamentierung.
- Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20 Anlieferung der Grabmale

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung jeweils der Bescheid zur Errichtung bzw. Änderung vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Errichtung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

§ 22 Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen dazu gehörenden baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit immer der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge hat die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten angebracht wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 19 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwalten. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und für die Dauer der Liegezeit instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiger Schmuck sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und dem besonderen Charakter der Friedhofsteile sowie der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung bei Reihengrabstätten sowie Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Bei den Grabanlagen Stille Wiese und Urnengemeinschaftsanlage und der Wiese für die Schmetterlingskinder ist diesbezüglich ausschließlich die Friedhofsverwaltung zuständig.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Eine Bedeckung des Sarggrabes mit luftundurchlässigem Material ist aufgrund des biologisch notwendigen Luftaustausches nur bis max. einem Drittel der Gesamfläche statthaft.

(6) Alle Erdgrabstätten sollen bis 6 Monate nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Unkrautbekämpfung bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Unzulässig ist

- das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem Material
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

§ 25 Bepflanzung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(2) Die Höhe der Grabbepflanzung darf die in der jeweiligen Abteilung zugelassenen Grabmale nicht überragen.

(3) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebenen und einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nut-

zungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder nach vorheriger Androhung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen oder entfernen zu lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Feierhallen und Trauerfeier

§ 27 Benutzung der Feierhallen

- (1) Die Feierhallen, im Zentralfriedhof und Grünstädte der Abschiedsraum, dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung ihres Personals oder deren Beauftragten betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden in der Feierhalle, im Zentralfriedhof und Grünstädte im Abschiedsraum, aufgebahrt, in der Regel im geschlossenen Sarg; auf Wunsch der Angehörigen wird der Sarg geöffnet.
- (3) Zu den Betriebsräumen haben nur die Bediensteten der Friedhofsverwaltung und rechtlich dazu Befugte Zutritt. Den Angehörigen ist es gestattet, die Verstorbenen vor dem Schließen des Sarges zu sehen.
- (4) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Verstorbenen kann die Friedhofsverwaltung das sofortige Schließen des Sarges, notfalls auch die unverzügliche Beisetzung im Grab bzw. die Einäscherung anordnen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen, z.B. dass der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist, den Zutritt zur Feierhalle bzw. zum Abschiedsraum sperren.
- (6) Bei Tod durch eine meldepflichtige Krankheit ist dies dem Annahmepersonal vor Übergabe des Verstorbenen durch den Einlieferer mitzuteilen.

§ 28 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können auf Wunsch der Angehörigen in dafür bestimmten Räumen der Feierhallen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Feierhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen, soweit dies im Rahmen der Gesetzgebung erforderlich ist.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung u.ä. auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungs- und sonstige Rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen oder Asche.

§ 30 Haftung

Die Stadt Schwarzenberg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
1. Festgelegte Öffnungszeiten missachtet § 4 Abs. 1 u. 2
 2. festgelegte Verhaltensweisen missachtet, § 5 Abs. 1 bis 4
 3. gegen Festlegungen zur gewerblichen Betätigung verstößt, § 6
 4. die Anzeigepflicht missachtet, § 7
 5. festgelegte Sargmaße nicht einhält, § 8
 6. festgelegte Grabmaße nicht einhält, § 9
 7. gegen festgelegte Ruhezeiten verstößt, § 10
 8. Umbettungen veranlasst oder vornimmt entgegen den Festlegungen, § 11
 9. gegen Rechte und Pflichten bezüglich der Reihen- u. Wahlgrabstätten verstößt, §§ 13, 14 u. 16
 10. gegen Gestaltungsvorschriften für Grabmale u. sonstige bauliche Anlagen verstößt, § 18
 11. erforderliche Zustimmungen für Grabmale u. sonstige bauliche Anlagen nicht einholt, § 19
 12. Liefervorschriften bei Grabmalen u. sonstigen baulichen Anlagen missachtet, § 20
 13. gegen Vorschriften zum Fundamentieren u. Befestigen von Grabmalen verstößt, § 21
 14. Vorschriften zur Unterhaltung der Grabmale missachtet § 22

15. Grabmale ungenehmigt entfernt, § 23
16. den Vorschriften zum Herrichten u. zur Pflege der Grabstätten zuwiderhandelt, § 24
17. die vorgeschriebene Grabstättenbepflanzung nicht beachtet, § 25
18. die Grabpflege vernachlässigt, § 26
19. gegen die Benutzungsvorschriften bei Feierhallen sowie Verhaltensweisen bei Trauerfeiern verstößt oder entgegen den Festlegungen bei Altrechten handelt oder unterlässt. § 27, 28 u. 29
- (2) Die im Abs. 1 angeführten Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V. mit § 124 Abs. 3. SächsGemO die Stadtverwaltung Schwarzenberg.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24.11.1999, bekannt gemacht im Schwarzenberger Amtsblatt Nr. 42/99 am 01.12.1999 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 28.03.2002, bekannt gemacht im Schwarzenberger Amtsblatt Nr. 14/2002 am 10.04.2002, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 16.07.2008



Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum
Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist
Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg vom 16.07.2008

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) i. V. mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 14. Juli 2008 mit Beschluss Nr. 527/2008 die nachfolgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Schwarzenberg gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe sowie bauliche und technische Einrichtungen die der Vorbereitung und Durchführung von Beisetzungen dienen.

Dazu gehören:

- a) Zentralfriedhof Schwarzenberg einschließlich Feierhalle
- b) Friedhof Bernsgrün
- c) Friedhof Wildenau einschließlich Feierhalle
- d) Feierhalle Crandorf
- e) Abschiedsraum Grünstädte

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Schwarzenberg und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und Innanspruchnahme von Sachen, Lieferungen und Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschildner

Schuldner für die Entrichtung der Gebühren nach dieser Satzung ist, wer im Zusammenhang mit Trauerfeiern und Beisetzungen auf städtischen Friedhöfen und Einrichtungen Amtshandlungen sowie Innanspruchnahme von Sachen, Lieferungen und Leistungen veranlasst. Im Übrigen ist Gebührenschildner derjenige, in dessen Interesse dieses erfolgt. Testamentarische oder gesetzliche Erbfolgen berühren die im § 10 SächsBestG aufgeführte Rang- und Reihenfolge nicht.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschildner entstehen nach der tatsächlichen Veranlassung von Amtshandlungen, sowie Innanspruchnahme von Sachen, Lieferungen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung der jeweiligen Bescheide fällig und an die Stadtkasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

§ 5 Sonstige Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen und Genehmigungen aller Art, die nach § 2 dieser Satzung nicht mit einer Gebühr versehen wurden, setzt die Stadtverwaltung Schwarzenberg diese Gebühr nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Schwarzenberg fest.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2002, bekannt gemacht im Schwarzenberger Amtsblatt Nr. 44/2002 vom 04.12.2002 und die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 10.04.2003, bekannt gemacht im Schwarzenberger Amtsblatt Nr. 14/ 2003 vom 16.04.2003 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 16.07.2008



Hiemer
Oberbürgermeisterin



Anlage 1

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg vom 16. Juli 2008

Gebührenverzeichnis

Gebührenmaßstäbe und -sätze

Die Erhebung von Nutzungsgebühren sowie die Gebühren für Pflegeleistungen durch die Stadt Schwarzenberg beziehen sich bei allen Beisetzungsarten auf die gesetzliche Mindestruhezeit. Die Erhebung erfolgt als Einmalbetrag.

1. Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Pflegeleistungen

Für die Nutzung der entsprechenden Grabfläche und für die Pflegeleistungen in der Abteilung Stille Wiese und Urnengemeinschaftsanlage 1 / 2 sowie die Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlagen werden für die gesamte Ruhezeit folgende Gebühren berechnet:

Nr.	Grabart	Friedhofsunterhaltungsgebühr	Gebühr für Pflegeleistungen
1.1	Reihengrab für Sargbestattung, Erwachsene Ruhezeit: 20 Jahre	512,80 €	- €
1.2	Reihengrab für Sargbestattung, Stille Wiese Ruhezeit: 20 Jahre	512,80 €	437,70 €
1.3	Reihengrab für Sargbestattung, Kinder bis 2. Lebensjahr Ruhezeit: 10 Jahre	230,20 €	- €
1.4	Reihengrab für Sargbestattung, Kinder 3. bis 13. Lebensjahr Ruhezeit: 15 Jahre	345,30 €	- €
1.5	Einzelwahlgrab für Sargbestattung Ruhezeit: 20 Jahre	512,80 €	- €
1.6	Doppelwahlgrab für Sargbestattung Ruhezeit: 20 Jahre	577,30 €	- €
1.7	Reihengrab für Urnenbestattung Ruhezeit: 20 Jahre	453,50 €	- €
1.8	Reihengrab für Urnenbestattung, Stille Wiese Ruhezeit: 20 Jahre	457,70 €	301,20 €
1.9	Einzelwahlgrab für Urnenbestattung Ruhezeit: 20 Jahre	462,30 €	- €
1.10	Doppelwahlgrab für Urnenbestattung Ruhezeit: 20 Jahre	479,60 €	- €
1.11	Reihengrab Urnengemeinschaftsanlage 1 (anonym) Ruhezeit 20 Jahre	441,20 €	257,50 €
1.12	Reihengrab Urnengemeinschaftsanlage 2 (mit Namensgabe) Ruhezeit: 20 Jahre	483,20 €	281,70 €
1.13	Wiese für Schmetterlingskinder Ruhezeit: 10 Jahre	40,00 €	- €

2. Nachlässegebühren

Für die Verlängerung von Wahlgräbern werden bei Verlängerung der Nutzungszeit folgende jährliche Nachlässegebühren erhoben:

2.1	Einzelwahlgrab Sarg	25,60 €
2.2	Doppelwahlgrab Sarg	28,90 €
2.3	Einzelwahlgrab Urne	23,10 €
2.4	Doppelwahlgrab Urne	24,00 €

3. Benutzungsgebühren der Friedhofseinrichtungen

Für die Nutzung einer kommunalen Feierhalle (Zentralfriedhof, Wildenau und Crandorf) wird eine Gebühr für die Unterhaltung der Feierhalle sowie die Benutzung der Abschiedsräume (Zentralfriedhof und Grünstädte) und der Musikanlage / Orgel erhoben.

3.1	Benutzung der Feierhallen	126,40 €
3.2	Benutzung der Abschiedsräume	55,70 €
3.3	Benutzung der Musikanlage / Orgel	6,40 €

4. Gebühren für die Betreuung von Feiern

Für die Betreuung von Feiern wird eine Gebühr erhoben. Diese beinhaltet das Vorhalten einer Grunddekoration, der Beschallungsanlage, das Tragen der Särge / Urnen innerhalb und außerhalb der Feierhalle sowie den Transport des Blumenschmuckes von der Feierhalle zum Grab.

4.1	Sargfeier	84,10 €
4.2	Urnenfeier	58,80 €
4.3	Trägerinsatz je Träger	31,70 €

5. Grabherstellungsgebühren

Die Grabherstellungsgebühr beinhaltet das Öffnen des Grabes, die Grab schmückung, das Schließen und das Aufsetzen des Grabes (Ersthügelung).

5.1	Grabherstellung Kindergrab	183,20 €
5.2	Grabherstellung Sarggrab	
5.2.1	Reihengrab	312,30 €
5.2.2	Reihengrab Stille Wiese	348,20 €
5.2.3	Wahlgrab	351,30 €
5.3	Grabherstellung Urnengrab	100,40 €

6. Ausbettung / Umbettung einer Urne

Das Ausbetten einer Urne beinhaltet das Öffnen des Grabes, das Herausnehmen und Reinigung der Urne sowie das Schließen des Grabes. Das Umbetten einer Urne beinhaltet das Öffnen des Grabes und Reinigung der Urne, das Schließen des Urnengrabes sowie die erneute Beisetzung der Urne.

6.1	Ausbettung einer Urne	80,10 €
6.2	Umbettung einer Urne	180,50 €

7. Gebührenzuschläge

Die Lieferungen und Leistungen der Stadt Schwarzenberg, die auf ausdrücklichen Wunsch von Berechtigten außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit zu erbringen sind, werden Zuschläge in Abhängigkeit vom Tarifrecht erhoben. Für die Leistungen, die an Sonntagen ausgeführt werden, wird ein Zuschlag von 30 % erhoben.

Für die Leistungen, die an Wochenfeiertagen ausgeführt werden, wird ein Zuschlag von 35 % erhoben.

Für die Leistungen, die an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, ausgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

8. Gebührenrückzahlungen

Sofern eine Umbettung aus einer Wahlgrabstätte auf einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches der Friedhofsatzung der Stadt Schwarzenberg erfolgt, können die verbleibenden Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren auf Antrag zurückgezahlt werden. Dabei werden nur volle Jahre berücksichtigt.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.